329

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1964	Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1964	Nr. 26

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 20. Mai 1964, sind veröffentlicht: Haushaltsgesetz 1964. — Verordnung über die Erteilung von vorläufigen internationalen Moselschifferpatenten *(Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9503-11).*

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 21. Mai 1964, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Assoziierungsabkommen vom 12. September 1963 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden Abkommen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Inkrafttreten für Nigeria).

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 22. Mai 1964, sind veröffentlicht: Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik. — Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik. — Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen.

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 27. Mai 1964, sind veröffentlicht: Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtpolizeiverordnung *(Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9501-11. Ändert Bundesgesetzbl. III 9501-3 und 9501-2).* — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer.

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen

Vom 25. Mai 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7602-5-2)*

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 15. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 433) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

War der Versicherungsfall bis zum 21. Juni 1948 noch nicht eingetreten, so können Ansprüche aus der Versicherung nur geltend gemacht werden, wenn

a) der Versicherungsnehmer am 20. Juni 1948 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat, oder wenn er einen solchen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung zu einem späteren Zeitpunkt begründet hat oder begründet, oder

b) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und das Versicherungsverhältnis weder spätestens zum 20. Juni 1948 gekündigt war noch nach § 3 der Dritten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Versicherungsverordnung) als gekündigt gilt.

Ist der Versicherungsfall eingetreten und steht der Anspruch aus der Versicherung nicht dem Versicherungsnehmer zu, so können die Versicherungsunternehmen wegen ihrer Verbindlichkeiten auch in Anspruch genommen werden, wenn nur der sonst aus der Versicherung Berechtigte die Voraussetzungen unter Buchstabe a erfüllt, es sei denn, daß er den Anspruch aus der Versicherung durch eine von dem Versicherungsnehmer erst nach dem 31. Dezember 1952

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7602-5.

getroffene Verfügung unter Lebenden erworben hat. § 3 der Versicherungsverordnung bleibt unberührt."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ist der Versicherungsfall vor dem 21. Juni 1948 eingetreten, so können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn

a) der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, Sitz oder Ort der Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat,

b) die in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, oder

c) nach dem 8. Mai 1945 Prämien im Geltungsbereich dieses Gesetzes gezahlt worden sind und bei Eintritt des Versicherungsfalls das Versicherungsverhältnis weder gekündigt noch eine seit zwölf Monaten oder länger fällige Folgeprämie unbezahlt war.

§ 2 Satz 2 ist in den Fällen der Buchstaben a und b entsprechend anzuwenden."

3. § 4 wird gestrichen.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei ehelichen Gütergemeinschaften und Erbengemeinschaften gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a und b als erfüllt, wenn sie mindestens in der Person eines Mitberechtigten gegeben sind.

(2) Bei sonstigen Gemeinschaften zur gesamten Hand gelten die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a und b als erfüllt, wenn sie entweder in der Person aller Mitberechtigten gegeben sind oder wenn die Gemeinschaft zur gesamten Hand ihren Sitz oder Ort der Niederlassung zu einem der in § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstabe a und b bezeichneten Zeitpunkte im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat hatte, der die Regierung der Bundesrepublik Deutschland anerkannt hat."

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Sätze 2 bis 4:

„Das gilt nicht, wenn der Berechtigte die Leistung aus der Anschlußversicherung nicht erhalten hat. Hat der Berechtigte die Leistung aus der Anschlußversicherung teilweise nicht erhalten, so sind die Ansprüche auf den Teil des ursprünglichen Betrags der Versicherungssumme nicht erloschen, der dem nicht erhaltenen Teilbetrag aus dem neuen Vertrag entspricht. Satz 2 und 3 gilt nur, wenn anzunehmen ist, daß der Berechtigte auf Grund außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes getroffener Maßnahmen Leistungen aus der Anschlußversicherung nicht mehr erhalten wird."

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „§§ 2 bis 4" ersetzt durch die Worte „§§ 2 und 3".

7. § 10 erhält folgende Absätze 2 bis 4:

„(2) Soweit ein Versicherungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1963 noch nicht anerkannt hatte, daß es aus den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden kann, findet eine Berichtigung der Umstellungsrechnung nicht mehr statt. Den Versicherungsunternehmen werden in Höhe des Betrags, der zur Deckung der nach Satz 1 nicht in die Umstellungsrechnung einzustellenden Verbindlichkeiten erforderlich ist, Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Für diese Ausgleichsforderungen gilt folgendes:

1. Die Versicherungsunternehmen haben die Ausgleichsforderungen für die in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 1. Juli 1964 anerkannten Ansprüche zum 1. Juli des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderjahrs, für die später in einem Kalenderjahr anerkannten Ansprüche jeweils bis zum 1. Juli des folgenden Kalenderjahrs zu berechnen und anzumelden. Bei der Berechnung sind bereits fällige Ansprüche mit ihrem Nennbetrag anzusetzen; als Deckungsrückstellung für noch nicht fällige Verbindlichkeiten und als Rückstellung für Verwaltungskosten sind die Beträge anzusetzen, die sich für den Tag des Entstehens der Ausgleichsforderungen nach den Grundsätzen des der Umstellungsrechnung zugrunde gelegten Geschäftsplans ergeben. Die Berechnung bedarf der Bestätigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

2. Die Ausgleichsforderungen gelten als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem das Versicherungsunternehmen den Anspruch anerkannt hat, und sind von diesem Zeitpunkt an jährlich mit dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen; die Zinsen sind halbjährlich zu zahlen. § 5 Abs. 4, §§ 6, 7 Abs. 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) gelten entsprechend.

(3) Soweit den Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen nach § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) und nach § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zuzuteilen sind, gilt für Anmeldung und Entstehung der Ausgleichsforderungen Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Betrag der Ausgleichsforderungen nach Absatz 2 und Absatz 3 ist um drei vom Hundert für die Kosten, die den Versicherungsunternehmen bei der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, zu erhöhen. §§ 10 und 12 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 und § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur weiteren Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 19. März 1963 sind nicht anzuwenden."

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Die Geltendmachung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen, wegen deren die Versicherungsunternehmen bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten, nach diesem Gesetz aber in Anspruch genommen werden können, ist beschränkt,

a) wenn der Anspruchsberechtigte am 1. Juli 1964 die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a erfüllte:

auf die nach dem 30. Juni 1963 fällig gewordenen oder werdenden Rentenleistungen;

b) wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erst später in die in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt:

auf die nach dem Tage der Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts in diesen Gebieten fällig werdenden Rentenleistungen.

(2) Die den Versicherungsunternehmen zuzuteilenden Rentenausgleichsforderungen gelten im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a als am 1. Juli 1963, im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b als am 1. Juli des Jahres entstanden, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in die in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Gebiete verlegt hat. Soweit den Versicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen zuzuteilen sind, gilt § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die Ausgleichsforderungen bereits als am 1. Juli 1963 entstanden gelten."

9. In § 11 a werden die Worte „§§ 2 bis 4" durch die Worte „§§ 2 und 3" und die Worte „§§ 11 b bis 11 f" durch die Worte „§§ 11 b bis 11 e" ersetzt.

10. § 11 b erhält folgende Fassung:

„§ 11 b

Soweit nach § 2 Satz 1 Buchstabe a und § 3 Satz 1 Buchstaben a und b bestimmte Voraussetzungen von dem Versicherungsnehmer erfüllt sein müssen, ist als Versicherungsnehmer nur die natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der Pensionskasse versichert war. Das gilt auch dann, wenn nach der Satzung oder den Bedingungen das Unternehmen allein oder neben dieser Person Versicherungsnehmer ist. Die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a und des § 3 Satz 1 Buchstabe a und b hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts gelten als erfüllt, wenn der Versicherungsnehmer zu einem der dort bezeichneten Zeitpunkte ständig in einem Betrieb beschäftigt war, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes lag. § 2 Satz 1 Buchstabe b und § 3 Satz 1 Buchstabe c sind auf die in § 11 a bezeichneten Verbindlichkeiten nicht anzuwenden."

11. § 11 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Absätze 2 bis 4" ersetzt durch die Worte „Absätze 2 und 3".

b) Absatz 4 wird gestrichen.

12. In § 11 d Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist" ersetzt durch die Worte „bis zum 1. Juli 1964 oder, wenn der Anspruchsberechtigte die Wohnsitzvoraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a erst nach dem 1. Juli 1964 erfüllt hat oder erfüllt, innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt."

13. § 11 e erhält folgende Fassung:

„§ 11 e

Ist, abgesehen von den Fällen des § 11 c Abs. 2 Satz 2, die satzungs- oder bedingungsgemäß erforderliche Wartezeit nicht erfüllt, so kann der Versicherungsnehmer oder der sonst aus der Versicherung Berechtigte den Anspruch auf Rückzahlung der von dem Versicherungsnehmer geleisteten Beiträge geltend machen, wenn er die Voraussetzungen des § 2 Satz 1 Buchstabe a oder des § 3 Satz 1 Buchstabe a oder b erfüllt. Als Versicherungsnehmer im Sinne des Satzes 1 gilt ausschließlich die in § 11 b Satz 1 bezeichnete natürliche Person."

14. § 11 f wird gestrichen.

15. In § 12 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

16. In § 16 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) In § 2 Satz 1 Buchstaben a und b und § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948, in § 2 Satz 1, §§ 3, 6, 10 und 12 an die Stelle des 21. Juni 1948 der 25. Juni 1948."

Artikel 2

(1) § 11 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 15. Juli 1959 bleibt auf Verbindlichkeiten aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen anwendbar, wenn der Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des obenbezeichneten

Gesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1959 erfüllt hatte und den Anspruch hätte geltend machen können.

(2) Auf Anspruchsberechtigte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wohnsitzvoraussetzungen des § 11b Abs. 2 Satz 1 oder des § 11c Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung vom 15. Juli 1959 erfüllt hatten, bleiben diese Vorschriften anwendbar. Eine Berichtigung der Umstellungsrechnung findet insoweit nicht statt. Den Pensionskassen werden auch wegen der Verbindlichkeiten, die sich aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften ergeben, Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt; § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Ausgleichsforderungen gegen den Bund und die den Pensionskassen nach § 5 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 118) und § 3 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalversicherungen vom 24. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1074) zuzuteilenden Rentenausgleichsforderungen gelten, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. September 1959 in den in § 2 Satz 1 Buchstabe a bezeichneten Gebieten hatte, als am 1. Juli 1959, wenn er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt später in diese Gebiete verlegt hat, als am 1. Juli des Jahres der Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts entstanden.

(3) Soweit Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis erst infolge der Neufassung der §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen (Artikel 1 Nr. 1 und 2) geltend gemacht werden können, sind die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 6. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 421) entsprechend anzuwenden.

Artikel 3

(1) Verpflichtet sich ein Lebensversicherungsunternehmen, die Verbindlichkeiten von Versicherungsunternehmen zu erfüllen, die ihren Sitz in einem Gebiet Deutschlands außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten und nur in Berlin (West) am 1. Februar 1950 eine Verwaltungsstelle besaßen, und übernimmt es gleichzeitig im Geltungsbereich des Gesetzes vorhandene Vermögensgegenstände dieser Unternehmen, so bedarf der Vertrag der Genehmigung des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen. Das Bundesaufsichtsamt erteilt die Genehmigung, wenn dies im Interesse der Versicherungsnehmer geboten erscheint. Der Vertrag braucht nicht gerichtlich oder notariell beurkundet zu werden; Schriftform genügt.

(2) Soweit die im Geltungsbereich des Gesetzes vorhandenen Vermögensgegenstände der in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht ausreichen, werden dem übernehmenden Lebensversicherungsunternehmen Ausgleichsforderungen gegen den Bund zugeteilt. Die Vermögensgegenstände sind mit dem Wert anzusetzen, den sie im Zeitpunkt der Genehmigung des Vertrags haben. Auf die Ausgleichsforderungen ist § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung dieses Gesetzes (Artikel 1 Nr. 7) entsprechend anzuwenden. Eine Ablösung von Kapitalanlagen nach dem Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) findet nicht statt.

(3) Für die in Reichsmark begründeten Verbindlichkeiten aus Versicherungsverhältnissen der in Absatz 1 bezeichneten Versicherungsunternehmen gelten die im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestehenden Vorschriften über Versicherungsverhältnisse. Die Verbindlichkeiten sind nach dem Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung dieses Gesetzes zu erfüllen. Auf Ansprüche aus Renten- und Pensionsversicherungsverhältnissen ist Artikel 2 Abs. 1 und 2 nur insofern anzuwenden, als diese Ansprüche bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden konnten.

Artikel 4

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen in der Fassung, die sich aus den Änderungen in Artikel 1 ergibt, bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf seine Verkündung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Mai 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 14. Mai 1964

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 5. bis 14. Juni 1964 in Dortmund stattfindende „Interbrau — Internationale Brauerei- und Getränkemaschinen-Ausstellung",
2. die in der Zeit vom 12. bis 19. August 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Arbeitsschutzausrüstungen",
3. die in der Zeit vom 22. bis 24. August 1964 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationale Herren-Mode-Woche" zusammen mit der in der Zeit vom 20. bis 24. August 1964 stattfindenden „Bekleidungsmaschinen-Ausstellung",
4. die in der Zeit vom 29. August bis 3. September 1964 in Offenbach/Main stattfindende „XXXI. Internationale Lederwarenmesse",
5. die in der Zeit vom 29. August bis 5. September 1964 in Karlsruhe stattfindende „16. Deutsche Heilmittelausstellung",
6. die in der Zeit vom 30. August bis 3. September 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Frankfurter Herbstmesse",
7. die in der Zeit vom 4. bis 6. September 1964 in Köln stattfindende „Internationale Hausrat- und Eisenwarenmesse",
8. die in der Zeit vom 11. bis 21. September 1964 in Dortmund stattfindende „IBA — Internationale Bäckerei-Fachausstellung",
9. die in der Zeit vom 14. bis 19. September 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Spezielle Digital- und Analog-Rechenanlagen",
10. die in der Zeit vom 16. bis 20. September 1964 in Köln stattfindende „IFMA — Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung",
11. die in der Zeit vom 19. bis 27. September 1964 in München stattfindende „Internationale Kolonialwaren- und Feinkost-Ausstellung — IKOFA",
12. die in der Zeit vom 27. September bis 4. Oktober 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „Internationale Ausstellung ‚Wäscherei-Chemischreinigung — Färberei' ",
13. die in der Zeit vom 14. bis 19. Oktober 1964 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Industrielle und Erziehungslehrmittel",
14. die in der Zeit vom 15. bis 18. Oktober 1964 in Köln stattfindende Veranstaltung „Internationaler Wäsche- und Mieder-Salon",
15. die in der Zeit vom 16. bis 18. Oktober 1964 in Köln stattfindende „Internationale Baby- und Kinder-Messe",
16. die in der Zeit vom 30. Oktober bis 6. November 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „15. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststättengewerbe",
17. die in der Zeit vom 8. bis 10. November 1964 in Köln stattfindende „SPOGA — Internationale Fachmesse für Sportartikel, Campingbedarf und Gartenmöbel",
18. die in der Zeit vom 24. bis 27. November 1964 in Frankfurt/Main stattfindende „12. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien".

Bonn, den 14. Mai 1964

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Bülow

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
—	64/260/EWG: Änderung in Anhang D der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	67	25. 4. 64	1084
—	64/261/EWG: Änderung des Anhangs 9 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	67	25. 4. 64	1084
28. 4. 64	Verordnung Nr. 40/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	68	29. 4. 64	1092
29. 4. 64	Verordnung Nr. 41/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pflaumen	70	1. 5. 64	1111
29. 4. 64	Verordnung Nr. 42/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Pfirsiche	70	1. 5. 64	1112
29. 4. 64	Verordnung Nr. 43/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tomaten	70	1. 5. 64	1113
29. 4. 64	Verordnung Nr. 44/64/EWG der Kommission zur Festsetzung von Referenzpreisen für Kirschen	70	1. 5. 64	1115
28. 4. 64	Verordnung Nr. 45/64/EWG der Kommission über die Anträge auf Beihilfe, die dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgelegt werden — Abteilung Ausrichtung	71	6. 5. 64	1117
30. 4. 64	Verordnung Nr. 46/64/EWG des Rats zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 19, 20, 21, 22 und 23 des Rats zwecks Einführung einer Bezugnahme auf die zu erreichenden Ziele	72	9. 5. 64	1141
30. 4. 64	Verordnung Nr. 47/64/EWG des Rats über die Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die in Anhang II der Verordnung Nr. 14/64/EWG genannten Erzeugnisse	72	9. 5. 64	1142
30. 4. 64	Verordnung Nr. 48/64/EWG des Rats zur Festsetzung des Betrages der Transport- und Grenzüberschreitungskosten für gewisse Milcherzeugnisse	72	9. 5. 64	1144
30. 4. 64	Verordnung Nr. 49/64/EWG des Rats über die Kriterien für die Festsetzung der Pauschbeträge für Reis und Bruchreis	72	9. 5. 64	1146
30. 4. 64	Verordnung Nr. 50/64/EWG des Rats über die Prämientabelle für die Einfuhr von Reis und Bruchreis	72	9. 5. 64	1147
30. 4. 64	Verordnung Nr. 51/64/EWG des Rats über die Vorausfestsetzung des Abschöpfungsbetrages für die Einfuhr von Reis und Bruchreis	72	9. 5. 64	1148
30. 4. 64	Verordnung Nr. 52/64/EWG des Rats zur Aufstellung der Liste der Grunderzeugnisse, die als Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern dienen	72	9. 5. 64	1149
30. 4. 64	Verordnung Nr. 53/64/EWG der Kommission betreffend Übergangsbestimmungen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 14/64/EWG eingeführten Regelung des Handelsverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager verbracht worden sind	72	9. 5. 64	1152

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — Nr.	vom	Seite
—	64/281/EWG: Änderung des Anhangs 6 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	72	9. 5. 64	1153
—	64/282/EWG: Änderung des Anhangs 7 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	72	9. 5. 64	1154
—	64/283/EWG: Änderung des Anhangs 7 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	72	9. 5. 64	1154
—	64/284/EWG: Änderung des Anhangs 9 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	72	9. 5. 64	1155
21. 5. 64	Verordnung Nr. 54/64/EWG der Kommission über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	78	22. 5. 64	1224

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Postwesen Vom 19. Mai 1964	94	23. 5. 64	1. 6. 64
Verordnung Nr. 11/64 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt Vom 13. Mai 1964	95	26. 5. 64	Siehe § 4

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.